



öffentliche Sitzungsvorlage

Stadtrat am 20.10.2022

Amt: 31 Amt für Finanzen
Verantwortlich: Herr Haugg
Vorlagennummer: 2022/31/384/1

TOP 4

Betrauungsakt gegenüber dem Kemptener Kommunalunternehmen für den Bereich Bäder; Beschluss

Sachverhalt:

Nach Art. 83 Abs. 1 der Verfassung des Freistaates Bayern in Verbindung mit Art. 57 Abs. 1 BayGO soll die Stadt in ihrem eigenen Wirkungskreis öffentliche Einrichtungen schaffen, die für das wirtschaftliche, soziale und kulturelle Wohl und die Förderung des Gemeindelebens ihrer Einwohner erforderlich sind; hierzu zählen insbesondere auch Einrichtungen der Gesundheit, der Jugendertüchtigung und des Breitensports.

Dem Kemptener Kommunalunternehmen AöR (KKU) wurde mit dessen Errichtung mit Wirkung zum 01. Januar 2000 gem. Art. 89 Abs. 2 S. 1 BayGO i.V.m. § 2 Abs. 1 der Satzung des KKU vom 17. Juni 1999, zuletzt geändert am 26. Januar 2017, der Betrieb des Hallenbades „Cambomare“, des Freibades und des Schul- und Vereinsschwimmbades Sankt Mang im Gebiet der Stadt übertragen („Bädersparte“).

Der Betrieb dieser Bädersparte ist allerdings für das KKU dauerhaft defizitär. Um den Betrieb der Bädersparte aufrechterhalten zu können, wurde daher die Möglichkeit eines Defizitausgleichs seitens der Stadt Kempten (Allgäu) geschaffen.

Zwar sind nach Art. 107 Abs. 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Kommission (AEUV) staatliche oder aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfen gleich welcher Art, die durch die Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen, mit dem Binnenmarkt unvereinbar, soweit sie den Handel zwischen den Mitgliedstaaten beeinträchtigen.

Bisher erfolgte die europarechtliche Rechtfertigung dieser Beihilfe anhand der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung („AGVO“). Nach dieser darf ein jährlicher Zuschussbetrag von max. 2 Mio. EUR für den Badbetrieb geleistet werden.

Nachdem der Zuschussbedarf der „Bädersparte“ allerdings zukünftig über 2 Mio. EUR liegen wird, kann die europarechtliche Konformität des Zuschusses nicht mehr mit der Freistellung aus der AGVO begründet werden.

Allerdings sind nach Art. 106 Abs. 3 AEUV in Verbindung mit dem Freistellungsbeschluss Ausgleichszahlungen dann zulässig, wenn Unternehmen für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI) unter den Voraussetzungen des Freistellungsbeschlusses betraut sind. Bei DAWI handelt es sich um wirtschaftliche Tätigkeiten, die mit besonderen Gemeinwohlverpflichtungen verbunden sind und die im Interesse der Allgemeinheit erbracht werden. Der Betrieb der Bädersparte erfolgt zur Wahrnehmung der öffentlichen Aufgaben nach Art. 83 Abs. 1 BV,

welche „DAWI“ im Sinne des Freistellungsbeschlusses der EU-Kommission darstellen.

Mit dem vorgelegten „Betrauungsakt“ (siehe Anlage 1) wird das KKK nunmehr auch in europarechtlicher Weise mit der Wahrnehmung der Aufgaben „betraut“. Das KKK übt die DAWI dabei nicht gewinnorientiert aus.

Mit diesem Stadtratsbeschluss wird die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung des KKK zur Erfüllung der defizitären Aufgaben entsprechend dem Freistellungsbeschluss festgestellt.

Der Haupt- und Finanzausschuss hat in seiner Sitzung am 27.09.2022 dem als **Anlage 1** beigefügten **Betrauungsakt** gutachterlich zugestimmt.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt zustimmend:

Dem als **Anlage 1** beigefügten **Betrauungsakt** wird zugestimmt. Mit dem Betrauungsakt wird das KKK mit der Erbringung von bestimmten DAWI in Gestalt der Betriebssparte „Bäder“ betraut, so dass insoweit ein beihilfenrechtskonformer Ausgleich der Betriebsdefizite der Bädersparte erfolgen kann. Die Inhalte der Betrauung sind klarstellend und zusammenfassend in dem Betrauungsakt festgestellt. Die Betrauung erfolgt auf der Grundlage des Beschlusses der Kommission vom 20.12.2011 über die Anwendung von Artikel 106 Abs. 2 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse betraut sind (2012/21/EU, ABI. EU Nr. L 7/3 vom 11.01.2012) — nachfolgend „Freistellungsbeschluss“ genannt — und der Richtlinie 2006/111/EG der Kommission vom 16.11.2006 über die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedsstaaten und den öffentlichen Unternehmen sowie über finanzielle Transparenz innerhalb bestimmter Unternehmen (ABI. EU Nr. L 318/17 vom 17.11.2006) - nachfolgend „Transparenzrichtlinie“ genannt. Die Betrauung gilt zunächst für einen Zeitraum von 10 Jahren. Spätestens ein Jahr vor dem Ende des Betrauungszeitraumes sollen die Erforderlichkeit und die Voraussetzungen für eine Folgebetrauung der Bädersparte geprüft und dem Stadtrat erneut zur Beschlussfassung vorgelegt werden. Der in Anlage 1 beigefügte Betrauungsakt ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Anlage:

Betrauungsakt